

# Satzung des Vereins

## Freunde und Förderer des Studentendorfes der RWTH Aachen e.V.

(in der Fassung von 2017)

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen FREUNDE UND FÖRDERER DES STUDENTENDORFES DER RWTH AACHEN e.V..

Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft sowie der Erhalt des Studentendorfes und seiner selbstverwaltenden Struktur. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von durch den Vorstand ausgewählten Projekten sowie die Unterstützung bei der Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Studentendorf Aachen e.V.“ zu steuerbegünstigten Zwecken.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Vereinigungen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss vom Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Spenden in keinem Fall zurückerstattet.

## §5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## §7 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus zehn Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- fünf Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Wenigstens drei Vorstandsmitglieder müssen Bewohner des Studentendorfes sein.

## §8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung für jedes Geschäftsjahr; Erstellung eines Zwei-Jahresberichts
5. Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung von satzungsmäßigen Veranstaltungen;
6. Abschluss und Kündigung von Verträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## §9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## §10 Beschlussfassung des Vorstandes

Eine Vorstandsversammlung ist mindestens einmal in jedem Semester vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Vorstandsversammlung.

Die Vorstandsversammlung ist bei einer Anwesenheit von mehr als 50% der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Sollten zwei aufeinander folgende Vorstandsversammlungen beschlussunfähig sein, so ist die darauf folgende Vorstandsversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesender Vorstandmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Abstimmungen werden auf Antrag geheim durchgeführt.

Auf Vorstandsversammlungen gefasste Beschlüsse sind durch 2/3 Mehrheit der Vorstandmitglieder zu ändern. Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift der Beschlüsse an. Diese Niederschrift ist von ihm und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Den weiteren Verlauf der Vorstandssitzung regelt die Geschäftsordnung.

### §11 Mitgliederversammlungen, Aufgaben

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Zwei-Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### §12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist im Wechsel von zwei Jahren einzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch Bekanntgabe im Studentendorf und schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Die Frist der Einladung beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten.

### §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Ist weder Vorsitzender, noch stellvertretender Vorsitzender anwesend, wird die Versammlung vertagt.

Bei fristgerechter Einladung ist die Versammlung beschlussfähig.

Bei Wahlen übernimmt ein Wahlleiter mit zwei Beisitzern, die von der Versammlung benannt werden, die Wahlleitung. Wahlleiter und Beisitzer dürfen weder ein Amt im Sinne dieser Satzung innehaben, noch dafür vorgeschlagen sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Jede ordentliche Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aufheben, ändern, oder rückgängig machen.

Den weiteren Verlauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift der Beschlüsse an. Diese Niederschrift ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### §14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Alle nachträglichen Anträge zur Tagesordnung auf Mitglieder- und Vorstandsversammlungen regelt die Geschäftsordnung.

#### §15 Wahlen

Auf der im Wechsel von zwei Jahren stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgen die Wahlen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Schatzmeisters, des Schriftführers, sowie zweier Kassenprüfer.

Alle Wahlen erfolgen geheim, außer alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu. Wiederwahlen sind statthaft.

Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich. Kommt diese nicht zustande, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Spitzenkandidaten. Gehen aus dem ersten Wahlgang nicht eindeutig zwei Spitzenkandidaten hervor oder ergibt sich bei einer Stichwahl Stimmgleichheit, so wird eine weitere Kandidatenliste aufgestellt, und der gesamte Wahlvorgang wiederholt.

#### §16 Entlastungen

Auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Vorstandes erfolgt seine Entlastung. Dabei geben der Geschäftsführer oder der Schatzmeister einen abschließenden Rechenschaftsbericht bzw. einen Kassenbericht. Der Schatzmeister wird nach dem Bericht der Kassenprüfer auf deren Vorschlag entlastet; erst dann darf die Entlastung des bisherigen Vorstandes als Ganzes auf Vorschlag des amtierenden Vorsitzenden vorgenommen werden.

Befürworten die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters nicht, so darf der Vorstand nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung entlastet werden. Im Falle einer endgültigen Nichtentlastung entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen.

#### §17 Rücktrittsbestimmungen

Jeder Inhaber eines Vorstandsamtes kann nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung von seinem Amt zurücktreten.

Er muss zurücktreten, wenn in der Vorstandsversammlung auf Antrag ein entsprechender Beschluss mit 2/3 Mehrheit gefasst wird, oder auf einer Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit dies beschließt.

Die aus ihren Ämtern ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger verantwortlich weiter. Ist dies nicht möglich, so findet §19 Anwendung.

#### §18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, „wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe einem Vorstandsmitglied mitteilt“ (§37 BGB).

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, 14, und 15.

Alle auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### §19 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen dürfen nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins oder seiner Auflösung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich innerhalb einer vom Vorstand festgelegten Frist vorliegen.